

BETRIEBSSATZUNG für EIGENBETRIEBE

der Stadtwerke Wörth am Rhein vom 20.3.2003

Der Stadtrat hat aufgrund §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der öffentlichen Sitzung vom 25.2.2003 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie das Hallenbad und der Badepark der Stadt Wörth am Rhein sind zu einem Eigenbetrieb gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 GemO und § 9 Abs. 2 der EigAnVO verbunden und werden nach den Bestimmungen der EigAnVO und dieser Satzung durch die Stadtwerke geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Ableitung und unschädliche Beseitigung von Abwasser von den bebauten Grundstücken sowie der Betrieb der beiden Bäder mit ihren Nebenanlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann auch andere, den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb verfolgt nicht die Absicht, einen Überschuß für den Haushalt der Stadt zu erzielen.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Stadtwerke Wörth am Rhein.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt

- für die Abwasserbeseitigungsanlage: 3.000.000 Euro
- für den Badepark: 2.000.000 Euro
- für das Hallenbad: 2.000.000 Euro.

§ 4 Werkausschuß

- (1) Der vom Stadtrat zu wählende Werkausschuß besteht aus 12 Mitgliedern und persönlichen Stellvertretern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind auch Mitglied des Stadtrates. Die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes bleiben unberührt. Der/Die Werkleiter/in nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil.
- (2) Der Werkausschuß entscheidet insbesondere bei
 - erfolgsgefährdenden Mindererträgen oder Mehraufwendungen und bei Überschreitung der veranschlagten Investitionssumme
 - der Festsetzung allgemeiner Liefer- oder Benutzungsbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt
 - Zustimmung zu Verträgen mit einer Auftragssumme zwischen 20.000 Euro und 125.000 Euro, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt
 - Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Forderungen bei mehr als 5.000 DM/2.500 Euro je Schuldner
 - Einleitung und Führung von gerichtlichen Auseinandersetzungen und deren Abschluß, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
 - in Personalsachen von Bediensteten nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO gemäß § 7 Abs.2 EigAnVO
 - der Bestellung einer/eines stellvertretenden Werkleiterin/s gemäß § 4 Abs. 5 der EigAnVO.
- (3) Der Werkausschuß berät alle Vorlagen an den Stadtrat und wird von der Werkleitung über alle Betriebsberichte der Abwasserbeseitigungseinrichtung und der Bäder unterrichtet.

§ 5 Beigeordnete/r mit Geschäftsbereich

- (1) Der/Die Beigeordnete, zu dessen/deren Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzte(r) der Werkleitung. Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte(r) der Werkleitung und aller Bediensteten.
- (2) Der/Die Beigeordnete soll der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt oder für die Einheit und den geordneten Geschäftsgang der Verwaltung notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

- (1) Es werden ein(e) Werkleiter/in und ein(e) Stellvertreter/in bestellt (Vertretung im Verhinderungsfall). Der Werkleiter wird vom Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 - die Bewirtschaftung der Umsätze der Erfolgspläne
 - der Abschluß von Verträgen sowie Stundung und Erlaß von Forderungen, soweit nicht der Werkausschuß zuständig ist
 - der Einsatz des Personals
 - die Anordnung von Instandhaltungen oder zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit
 - Bevorratung im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
 - die rechtzeitige Aufstellung der Wirtschaftspläne mit Beteiligungsbericht gemäß § 15 EigAnVO und der Jahresabschlüsse einschl. Jahres- und Lagebericht gemäß §§ 22 ff. EigAnVO.
 - die Vorlage der Zwischenberichte zum 30.9. jeden Jahres gemäß § 21 EigAnVO

§ 7 Wirtschaftsplan und Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist mit dem zu erörternden Beteiligungsbericht dem/der Beigeordneten und dem/der Bürgermeister/in sowie zur Beratung im Werkausschuß dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb werden Sonderkassen eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden werden können.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung vom 14.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.6.2002, tritt am 31.12.2002 außer Kraft.

Wörth am Rhein, den 20. März 2003

Seiter
Bürgermeister

Hinweise über das Zustandekommen der Betriebssatzung vom 20.3.2003:

1. Der Stadtrat hat die Satzung in öffentlicher Sitzung am 25.2.2003 beschlossen.
2. Die Satzung wird am 20.3.2003 im Amtsblatt der Stadt Wörth veröffentlicht und tritt am 1.1.2003 in Kraft.
3. Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b) vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 20. März 2003

Seiter
Bürgermeister